

Tischvorlage

als Ergänzung zum

Staatsrecht

Prof. Dr. iur. utr. Dr. rer. publ.

Siegfried Schwab

Mag. rer. publ.

2005



Aus der Rechtsprechung

Tischgebete in kommunalen Kindergärten erlaubt

Tischgebete dürfen in gemeindlichen Kindergärten weiter gesprochen werden. Trotz des staatlichen Neutralitätsgebots dürfen religiöse Bezüge nicht schlechthin verboten sein.

Hess. VGH, Beschluss vom 30. Juni 2003; Az: 10 TG 553/03

Das Verwaltungsgericht hatte in seinem Beschluss den Erlass einer einstweiligen Anordnung zugunsten des Erziehungsberechtigten eines Kindergartenkindes abgelehnt. Der Antrag verfolgte das Ziel, das Sprechen eines Tischgebets in einem gemeindlichen Kindergarten zu unterbinden.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof bestätigte diesen Beschluss. Zur Begründung führte er aus, es entspreche höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Einführung religiöser Bezüge bei der Gestaltung der öffentlichen Schulen nicht schlechthin verboten sei. Auch die Abhaltung eines Schulgebets werde rechtlich gebilligt, soweit es auf der Basis völliger Freiwilligkeit erfolge und Andersdenkenden zumutbare, nicht diskriminierende Ausweichmöglichkeiten offen stünden.

Wenn aber religiöse Übungen und insbesondere das Gebet sogar im Rahmen von staatlichen Pflichtveranstaltungen, wie dem Unterricht in staatlichen Schulen, zulässig sei, so gelte dies erst recht im Rahmen des freigestellten Besuchs eines Kindergartens. Zu beachten sei hier, dass sich die Rolle des Staates darauf beschränke, den organisatorischen Rahmen für das Gebet zu schaffen. Die Abhaltung des Gebets erfolge nicht auf der Grundlage von verbindlichen Anordnungen, sondern werde von den Erziehern mit Billigung und auf Wunsch anderer Erziehungsberechtigter angeregt. Dies werde auch vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als zulässig erachtet, und zwar selbst im Rahmen von schulischen Veranstaltungen.

Im Rahmen des Ausgleichs zwischen den Interessen derjenigen Betroffenen, die ein Gebet sprechen möchten, und denjenigen Betroffenen, die ein solches nicht sprechen möchten, sei zu berücksichtigen, dass das Tischgebet lediglich 5 bis 15 Sekunden dauere und es dem Antragsteller so lange ohne weiteres möglich sei, sich (unter Aufsicht einer Erzieherin oder eines Erziehers) an anderen Orten im Kindergarten aufzuhalten.



Aus der Rechtsprechung

Kopftuch kein Kündigungsgrund – Karlsruhe gibt türkischer Verkäuferin Recht

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, Az: 1 BvR 792/03

Eine Kaufhausverkäuferin muslimischen Glaubens darf nicht schon deshalb gekündigt werden weil sie während der Arbeit nicht auf das Tragen eines Kopftuches verzichten will. Mit seinem gestern veröffentlichten Beschluss bestätigte das Bundesverfassungsgericht ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 10. Oktober 2002. Darin war die Kündigung der zuletzt in der Parfümerieabteilung eines Kaufhauses im hessischen Schüchtern tätigen Verkäuferin verworfen worden.

Eine von der Kaufhausbetreiberin gegen das Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde nahmen die Karlsruher Richter nicht zur Entscheidung an. Nach Feststellung der Karlsruher Richter hat das BAG die Grundrechtspositionen erkannt und in plausibler Weise gewürdigt. Der Erste Senat teilt die Auffassung des BAG, wonach die Klägerin nicht ausreichend dargelegt habe, dass durch das Kopftuchtragen der Mitarbeiterin betriebliche Störungen oder wirtschaftliche Nachteile entstanden seien. Allein die Befürchtung von Nachteilen rechtfertige keine Zurücksetzung der grundgesetzlich geschützten Glaubensfreiheit der Arbeitnehmerin, hieß es.

Signalwirkung – (Mannheimer Morgen vom 22.08.2003 – Walter Serif)

Würden Sie ein Parfüm im Regal stehen lassen, nur weil die türkische Verkäuferin ein Kopftuch trägt? Eine absurde Frage, aber offensichtlich befürchtete ein hessischer Kaufhausbetreiber sinkende Umsätze und feuerte seine Angestellte, die aus religiösen Gründen nichts mehr ohne ihr Kopftuch verkaufen wollte. Karlsruhe hat jetzt das Urteil des Bundesarbeitsgerichts bestätigt. Die Klage des Unternehmens war aussichtslos, weil das Kaufhaus keinen wirtschaftlichen Schaden nachweisen konnte. Außerdem hätte es die Türkin in einer anderen Abteilung einsetzen können.

Kann die Pro-Kopftuch-Bewegung jetzt auch auf einen juristischen Sieg im Fall der Lehrerin Fereshta Ludin hoffen? Zunächst einmal hat das Bundesverfassungsgericht das Kopftuch nicht juristisch salonfähig gemacht. Würde die Türkin zum Beispiel Policen verkaufen, könnte die Versicherungsgesellschaft verhindern- mit dem Hinweis, es verstoße gegen die Kleiderordnung und wirke auf den Kunden unseriös. Das Grundrecht auf die freie Religionsausübung ist eben kein Freifahrtschein, sondern muss gegen andere (nicht nur wirtschaftliche) Interessen abgewogen werden. Bei einer Lehrerin kollidiert das Kopftuch zum Beispiel mit der Neutralitätspflicht der Schule. Nur: Wie neutral ist ein Staat, der die Kirchensteuer eintreibt? Das Kopftuch wird inzwischen als islamistisches Symbol verteufelt – darum geht die Toleranz gegen null. Das Karlsruher Urteil wird so oder so große Signalwirkung haben.



Aus der Rechtsprechung

Wer als Schüler seinen Lehrer angreift, kann sofort von der Schule verwiesen werden.

VG Freiburg, Az.: 2 K 1642/03, Beschl. v. 11.9.2003

Das Verwaltungsgericht Freiburg bestätigte in dem Beschluss den Schulverweis eines 12 Jahre alten Realschülers. Er hatte seiner Lehrerin vor versammelter Klasse gegen den Oberarm geschlagen und sie aufgefordert, sich zu „verpissen“. Auch wenn der Junge nicht massiv gewalttätig geworden sei, sei sein Verhalten eine erhebliche Störung des Unterrichts. Die Verwaltungsrichter begründeten ihre Entscheidung mit der Nachahmungsgefahr. Würden solche Kinder nicht sofort von der Schule verwiesen werden, wären Lehrer und Schüler zunehmend der Gefahr ausgesetzt, dass Schüler in Konfliktfällen gewalttätig würden. Auch schädige ein tätlicher Angriff auf den Lehrer dessen Autorität. Der Junge hatte die Beherrschung verloren, als die Lehrerin ihn wegen einer Prügelei ins Klassenbuch eintragen wollte. Zunächst drohte er den Mitschülern Prügel an. Nach der Aufforderung der Lehrerin, sie zum Schulleiter zu begleiten, tobte er durchs Klassenzimmer und fegte Hefte und Bücher von den Bänken. Zu dem Schlag kam es, als die Lehrerin ihn stellen wollte.



Aus der Rechtsprechung

BVerfG: Tragen eines Kopftuchs im baden-württembergischen Schuldienst ist derzeit zulässig

Die Übernahme einer Lehrerin in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass die Lehrerin während des Unterrichts ein Kopftuch als Zeichen ihres muslimischen Glaubens tragen will. Ein entsprechendes Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, finde im geltenden Recht des Landes Baden-Württemberg keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage, entschied das Bundesverfassungsgericht in dem seit mehreren Jahren die Gerichte beschäftigenden „Kopftuchstreit“. Allerdings könne der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel für den Gesetzgeber Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein, führte der Senat weiter aus (Urteil vom 24.09.2003, Az.: 2 BvR 1436/02).

Sachverhalt

Klägerin ist die ehemalige afghanische Staatsangehörige Fereshta Ludin, die seit 1987 in Deutschland lebt und 1995 eingebürgert wurde. 1998 bestand sie in Baden-Württemberg die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen. Ihren Antrag auf Übernahme in den Schuldienst lehnte das Oberschulamt Stuttgart mit der Begründung ab, ihr fehle die per-

sönliche Eignung, weil sie nicht bereit sei, während des Unterrichts darauf zu verzichten, aus religiösen Gründen ein Kopftuch zu tragen. Ihre daraufhin eingereichte Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen, woraufhin die Lehrerin Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG erhob.

Keine ausreichende gesetzliche Grundlage für Kopftuchverbot

In seinem mit fünf gegen drei Stimmen ergangenen Urteil entschied das BVerfG, dass die in Baden-Württemberg geltende beamten- und schulrechtliche Gesetzeslage nicht für ein vorbeugendes Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, ausreiche. Auch wenn das Tragen des Kopftuches das den in Neutralität zu erfüllenden staatlichen Erziehungsauftrag, das elterliche Erziehungsrecht und die negative Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler beeinträchtigen könne, handele es sich dabei lediglich um abstrakte Gefahren. Sollten bereits derartige bloße Möglichkeiten einer Gefährdung oder eines Konflikts auf Grund des Auftretens der Lehrkraft und nicht erst deren konkretes Verhalten als Verletzung beamtenrechtlicher Pflichten oder als Eignungsmangel bewertet werden, so sei eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage hierfür erforderlich. Denn diese Bewertung gehe mit einer Einschränkung des vorbehaltlos gewährten Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG einher, betonten die Richter.

Landesgesetzgeber kann Gesetzesgrundlage schaffen

Der Senat erklärte, dass es dem zuständigen Landesgesetzgeber frei stehe, die bislang fehlende gesetzliche Grundlage zu schaffen. So könne er im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben das zulässige Maß religiöser Bezüge in der Schule neu bestimmen. Nach Ansicht der Richter lassen sich zum einen Gründe dafür anführen, die zunehmende religiöse Vielfalt in der Schule aufzunehmen und als Mittel für die Einübung von gegenseitiger Tole-

ranz zu nutzen, um so einen Beitrag in dem Bemühen um Integration zu leisten. Andererseits könne es auch gute Gründe dafür geben, der staatlichen Neutralitätspflicht im schulischen Bereich eine striktere Bedeutung beizumessen und dem gemäß auch durch das äußere Erscheinungsbild einer Lehrkraft vermittelte religiöse Bezüge von den Schülern grundsätzlich fern zu halten, um Konflikte mit Schülern, Eltern oder anderen Lehrkräften von vornherein zu vermeiden.

Sondervotum von drei Richtern

Die Richter Jentsch, Di Fabio und Mellinghoff vertreten in ihrem Sondervotum hingegen die Ansicht, dass das von der Lehrerin begehrte Tragen des Kopftuchs im Schulunterricht mit dem Mäßigungs- und Neutralitätsgebot eines Beamten nicht vereinbar sei. Die mit dem Tragen des Kopftuchs begründete zumindest abstrakte Gefahr für den Schulfrieden reiche aus, um die Eignung eines Beamten zu verneinen. Weiter kritisieren die Richter, dass sich der Landesgesetzgeber nach dem Urteil des BVerfG nicht auf die angenommene neue Verfassungsrechtslage einstellen könne. Rechtsprechung und Verwaltung würden nicht erfahren, wie sie bis zum Erlass eines Landesgesetzes verfahren sollten. Damit lasse der Senat eine verfassungsrechtliche Grundsatzfrage trotz Entscheidungsreife unbeantwortet.

Die der Verfassungsbeschwerde zugrundeliegenden Entscheidungen können Sie hier nachlesen:

BverwG: Verbot des Unterrichtens mit islamischem Kopftuch, Urteil vom 04.07.2002 – Az.: 2 C 21/01, NJW 2002, 3344.

VGH Mannheim: Religiös motiviertes Tragen eines Kopftuchs als Eignungskriterium für Lehramtsbewerberin, Urteil vom 26.06.2001 – Az.: 4 S 1439/00, NJW 2001, 2899.

VH Stuttgart: Tragen eines Kopftuchs im Unterricht durch Lehrerin, Urteil vom 24.03.2000 – Az.: 15 K 532/99, NVwZ 2000, 959.

Die folgenden Entscheidungen befassen sich ebenfalls mit der Thematik:

EGMR: Verbot des Unterrichtens mit islamischem Kopftuch, Entscheidung vom 15.02.2001 – Az.: 15.02.2001 – Az.: 42393/98, NJW 2001, 2871.

OBG Lüneburg: Tragen eines Kopftuchs im staatlichen Schuldienst, Urteil vom 13.03.2002 – Az.: 2 LB 2171/01, NVwZ-RR 2002, 658.



Aus der Rechtsprechung

Regelungen der Haartracht von uniformierten Polizeibeamten

Das für uniformierte Polizeibeamte generell angeordnete Verbot einer „deutlich über den Hemdkragen reichenden Haarlänge“ ist rechtmäßig. Der Anspruch des Beamten auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ist von vornherein begrenzt durch die Sachnotwendigkeit des ihm anvertrauten Amtes. Die Einschätzung des Dienstherrn, überlange Haare bei uniformierten Polizeibeamten stießen in weiten Kreisen der Bevölkerung auf geringe Akzeptanz oder gar Ablehnung und erschwerten deshalb die effektive Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

OVG Rhl.-Pf., Beschluss vom 22. Sept. 2003 – 2 B 11357/03



Aus der Rechtsprechung

Eigenbeteiligung von Beamten bei Aufwendungen in Krankheitsfällen

Die Pflicht des Dienstherrn, die amtsangemessene Alimentation der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger sicherzustellen, ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht verletzt, wenn der Bedienstete einen Sockelbetrag seiner Aufwendungen in Krankheitsfällen, der weniger als ein Prozent seiner Jahresbezüge ausmacht, selbst tragen muss.

Die Fürsorgepflicht verlangt nicht, dass das durch die Beihilfe nicht gedeckte Risiko von Aufwendungen in Krankheitsfällen versicherbar und dass ein vollständiger Ausgleich der Kosten durch Beihilfe und Versicherungsleistungen möglich ist.

Eine nach Besoldungsgruppen abgestufte Kostendämpfungspauschale im Beihilfesystem verletzt nicht deshalb den Gleichheitssatz, weil Beamte und Richter mit je nach Dienstalter geringeren Bezügen möglicherweise einen höheren Eigenbeitrag leisten müssen.

Das Rückwirkungsgebot ist nicht verletzt, wenn die ursprünglich geltende, rückwirkend geänderte Norm nicht geeignet ist, den Besoldungs- und Versorgungsempfänger in seinem Verhalten bei der Inanspruchnahme notwendiger ärztlicher Leistungen, Heil- und Hilfsmittel zu beeinflussen

BverwG, vom 3. Juli 2003 – 2 C 36/02



Aus der Rechtsprechung

Beamte dürfen nicht auf einen Arbeitsplatz versetzt werden, an dem sie nichts zu tun haben.

VG Frankfurt 9G 4485/03

Das VG Frankfurt a.M. untersagte der Deutschen Telekom AG, einen Beamten zur konzerneigenen Personalagentur „Vivento“ zu versetzen, weil er dort weitgehend beschäftigungslos war. Dies komme einer „Zwangsbeurlaubung“ gleich. Der Beamte, der seit 1974 bei der Bundespost und später bei der Deutschen Telekom als Telefon-Vermittler beschäftigt war, musste sich lediglich zur Vermittlung und Fortbildung bereit halten. Bislang hat er laut Gericht bei vollen Bezügen an einem Bewerbertraining, „Orientierungsworkshop“ und Computerkursen teilgenommen. Als Beamter habe der Mann aber Anspruch auf Zuweisung eines „amtsangemessenen Arbeitsbereichs“, entschied das Gericht. Die Deutsche Telekom AG hat gegen die Entscheidung Beschwerde beim VGH Kassel eingelegt.



Aus der Rechtsprechung

Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen

Die Regelung in § 21 Abs. 3 PolG i.V. mit § 26 Abs. 2 PolG über die so genannte Videoüberwachung ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Der Landesgesetzgeber konnte sich bei der Einführung dieser Regelung auf seine Gesetzgebungskompetenz für das Polizeirecht als Gefahrenabwehrrecht stützen.

VGH Bad.-Württ., Urteil vom 21. Juli 2003 – 1 S 377/02

Schon die Beobachtung bestimmter Örtlichkeiten mittels Bildübertragung greift in den Schutzbereich des durch Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ein; erst recht gilt dies für die Bildaufzeichnung von Personen.

Die Vorschrift des § 21 Abs. 3 PolG i.V. mit § 26 Abs. 2 PolG wird den Geboten der Normenklarheit und Bestimmtheit noch gerecht. Dies gilt auch im Hinblick auf die Beschreibung der zu überwachenden Örtlichkeiten. Zwar erscheint die tatbestandliche Anknüpfung an die Bestimmung über die Identitätsfeststellung an gefährlichen Orten i.A. des § 26 Abs. 2 PolG verunglückt, weshalb es einer weitergehenden Eingrenzung und Konkretisierung der örtlichen Voraussetzungen des Eingriffs auch im Lichte des betroffenen Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bedarf. Diesem Erfordernis kann indes im Wege der Auslegung Rechnung getragen werden. Da die Re-

gelung nicht das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit voraussetzt, sondern in erster darauf abzielt, im Vorfeld konkreter Gefahren Straftaten durch Abschreckung zu verhindern, handelt es sich um eine Maßnahme der Gefahrenvorsorge. Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen derartige Maßnahmen bestehen nicht.

Sie bedürfen aber besonderer Rechtfertigung und sind deshalb in spezifischer Weise am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen.

Die Regelung des § 21 PolG i.V. mit § 26 Abs. 2 PolG greift bei der gebotenen restriktiven Auslegung, nach der sie auf so genannte „Kriminalitätsbrennpunkte“ beschränkt ist, nicht unzumutbar in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ein. Die Annahme eines Kriminalitätsbrennpunktes setzt zunächst voraus, dass sich die Kriminalitätsbelastung des Ortes deutlich von der an anderen Orten abhebt. Da die Überwachung nach ihrer Zweckrichtung den besonderen örtlichen Gefahrenschwerpunkten gilt und damit einen örtlichen Bezug hat, müssen die Vergleichsorte innerhalb derselben Stadt liegen. Ferner muss auf Grund konkreter Anhaltspunkte die Annahme gerechtfertigt sein, dass dort in Zukunft weitere Straftaten begangen werden und dass die Videoüberwachung zu deren Bekämpfung erforderlich ist. Bezugspunkt der Kriminalitätsbelastung ist nach der gesetzgeberischen Intention in erster Linie der Bereich der Straßenkriminalität. Ob die Voraussetzungen für die Qualifizierung einer Örtlichkeit als Kriminalitätsbrennpunkt vorliegen, hat die zuständige Behörde auf der Grundlage einer ortsbezogenen Lagebeurteilung zu ermitteln. Der Exekutive steht hierbei kein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Um den Gerichten eine tatsächlich wirksame Kontrolle der Lagebeurteilung zu ermöglichen, obliegt es der zuständigen Behörde, diese in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.

Die Videoüberwachung erfolgt offen i.S. des § 21 PolG, wenn die Tatsache der Überwachung der Örtlichkeit für den Bürger (etwa auf Grund der Wahrnehmbarkeit der Aufnahmekameras oder auf Grund von Hinweisschildern, Presseveröffentlichung u.Ä.) erkennbar ist. Die Erkennbarkeit muss jedenfalls auch unmittelbar am Ort der Durchführung der Maßnahme gegeben sein (Urteil vom 21. Juli 2003 – 1 S 377/02).

Mannheimer Morgen vom 22.08.2003



Aus der Rechtsprechung

VGH B-W: Leibesvisitationen müssen verhältnismäßig sein

Bei intensiven Leibesvisitationen sind der Polizei Grenzen gesetzt.

VGH Bad.-Württ., Az: 1 S 2211/02

Verdächtige dürfen nur dann im Intimbereich untersucht werden, wenn dies die Aufklärung künftiger Straftaten fördere und eine konkrete Wiederholungsgefahr bestehe. Eine Leibesvisitation müsse in jedem Fall verhältnismäßig sein, sonst stelle sie einen gravierenden Eingriff in die Intimsphäre dar. Das Urteil ist rechtskräftig. Geklagt hatte eine Frau aus dem Raum Stuttgart. Die in der Baubranche tätige Frau hatte gegen zwei ehemalige Mitarbeiter Anzeige erstattet und behauptet, es bestehe der Verdacht der anonymen Bedrohung. Im Zuge der Ermittlungen stellte sich jedoch heraus, dass die Frau einen Drohbrief selbst geschrieben und die Straftat vorgetäuscht hatte. Daraufhin wurde sie unter anderem im Intimbereich nach körperlichen Markmalen wie Narben und Tätowierungen untersucht. Eine Klage der Frau beim Verwaltungsgericht Stuttgart zur Löschung der Daten wurde abgewiesen. Der VGH entschied nun, dass der Tatverdacht gegen die Frau wegen verschiedener Vermögensdelikte nicht das Erheben von Daten durch eine Leibesvisitation rechtfertige. Anders als in Fällen, in denen der Täter zum Erschweren der Strafverfolgung sein Aussehen verändere, während die äußerlich nicht ohne weiteres erkennbaren körperlichen Merkmale bei keinem der gegen die Klägerin durchgeführten Ermittlungsverfahren von Bedeutung gewesen.



Aus der Rechtsprechung

Ortszuschlag bei eingetragener Lebenspartnerschaft

Der Familienstand der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist im Stufensystem des Ortszuschlags nicht berücksichtigt. Gleichwohl kann die Tariflücke entsprechend dem Regelungskonzept und dem mit der Gewährung des Ortszuschlags verbundenen Zweck systemkonform nur durch die Gleichstellung von Angestellten, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, mit verheirateten geschlossen werden.

Der Kläger ist seit Januar 2001 bei der Beklagten beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis gilt der Bundes-Angestelltentarifvertrag. Nach diesem Tarifvertrag besteht die Vergütung eines Angestellten aus der Grundvergütung und dem Ortszuschlag. Der Ortszuschlag verfolgt den Zweck, die mit einem bestimmten Familienstand typischerweise verbundenen finanziellen Belastungen auszugleichen. Seine Höhe richtet sich nach den Familienverhältnissen des Angestellten. Ledige und geschiedene Angestellte erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1. Verheirateten, verwitweten und geschiedenen Angestellten, die aus der früheren Ehe unterhaltsverpflichtet sind, steht der höhere Ortszuschlag der Stufe 2 zu.

Im Oktober 2001 begründete der Kläger mit einer Person gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft nach dem am 1. August 2001 in Kraft getretenen Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG). Der Kläger hat die Auffassung vertreten, nunmehr könne er wie ein verheirateter

Angestellter den höheren Ortszuschlag beanspruchen. Seine darauf gerichtete Zahlungsklage haben die Vorinstanzen abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Das durch das LPartG geschaffene Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft begründet einen neuen Familienstand. Die damit verbundenen Unterhaltspflichten entsprechen denen der Ehe. Wie die Ehe ist eine Lebenspartnerschaft eine exklusive, auf Dauer angelegte und durch staatlichen Akt begründete Verantwortungsgemeinschaft, deren vorzeitige Auflösung einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Die Lebenspartnerschaft erfüllt alle Merkmale, an die der Tarifvertrag typisierend den Bezug eines höheren familienstandsbezogenen Vergütungsbestandteils anknüpft. Dieser Familienstand ist im Stufensystem des Ortszuschlags nicht berücksichtigt. Mit dem Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft und deren familienrechtlicher Ausgestaltung durch das LPartG ist die Tarifnorm nachträglich lückenhaft geworden. Die Lebenspartnerschaft ist zwar keine Ehe. Gleichwohl kann die Tariflücke entsprechend dem Regelungskonzept und dem mit der Gewährung des Ortszuschlags verbundenen Zweck systemkonform nur durch die Gleichstellung von Angestellten, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, mit verheirateten geschlossen werden.

BAG, Urteil vom 29.4.2004, Az.: 6 AZR 101/03



Aus der Rechtsprechung

Kopftuch für Lehrerinnen in Baden-Württemberg nicht erlaubt

Das Gesetz des Landes Baden-Württemberg, das es Lehrerinnen untersagt, in der Schule ein Kopftuch zu tragen, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

BverwG, Urteil vom 24.6.2004, Az.: 2 C 45.03

Die Klägerin, die sich seit 1999 um ihre Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg bemüht, war damit auch im zweiten Durchgang vor dem Bundesverwaltungsgericht erfolglos. Das erste Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2002 hatte sie vor dem Bundesverfassungsgericht erfolgreich angegriffen; das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, ein Verbot, im Unterricht ein „islamisches“ Kopftuch zu tragen, bedürfe einer gesetzlichen Regelung, die alle Religionen strikt gleichbehandelt. Baden-Württemberg hatte daraufhin im April dieses Jahres ein solches Gesetz erlassen. Dieses Gesetz entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und bietet eine ausreichende Rechtsgrundlage, die Unterrichtserteilung mit Kopftuch zu untersagen. Da die Klägerin nicht bereit ist, diesem Verbot nachzukommen, fehlt ihr die für die Einstellung als Beamtin erforderliche Eignung.

Das baden-württembergische Gesetz enthält trotz der Erwähnung „christlicher“ und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte“ keine Bevorzugung

christlicher Religionen. Die allgemeine Regelung des Gesetzes, nach der es unzulässig ist, in der Schule durch Bekleidung politische, religiöse oder weltanschauliche Bekundungen abzugeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu stören oder zu gefährden, trifft alle Konfessionen und Weltanschauungen gleichermaßen.



Aus der Rechtsprechung

Homo-Ehe gibt Ausländern keine Zusatzrechte

Wer in den Niederlanden eine Homo-Ehe schließt, wird damit kein Ehegatte im Sinne des EU-Rechts

Entscheidung vom 10.9.2004

Die Richter wiesen die Klage eines Taiwaners gegen die Stadt Pforzheim ab. Der in Pforzheim wohnende Kläger hatte einen Niederländer geheiratet und anschließend vergeblich eine Aufenthaltserlaubnis nach EU-Recht beantragt. Wie in einer EU-Vorschrift der Begriff „**Ehegatte**“ zu verstehen sei, hänge von den Rechtsvorstellungen in allen Mitgliedstaaten ab, erklärte das Gericht zur Begründung. In den meisten EU-Staaten sei eine gleichgeschlechtliche Ehe nicht möglich. Ausnahmen seien Belgien und die Niederlande. In Deutschland können homosexuelle und lesbische Paare nur eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen. Daher sei eine in Holland geschlossene Homo-Ehe aufenthaltsrechtlich wie eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu behandeln. Ausländer mit diesem Status genießen weniger Rechte als Verheiratete. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls hat das Verwaltungsgericht eine Berufung und eine Sprungsrevision gegen das Urteil zugelassen.



Aus der Rechtsprechung

Videoüberwachung am Arbeitsplatz

1. Das Hausrecht des ArbG rechtfertigt allein nicht die Videoüberwachung der ArbN.
2. Die Einführung einer Videoüberwachung am Arbeitsplatz unterfällt dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG.
3. Die Betriebsparteien haben das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht zu beachten.

BAG, Beschluss vom 29.6.2004 – 1 ABR 21/03

Durch die Videoüberwachung wird, wie auch das LAG nicht verkennt, in schwerwiegender Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der **Arbeitnehmer** eingegriffen. Diese **werden einem ständigen Überwachungsdruck ausgesetzt.**

Die Videoüberwachung ist nicht ausdrücklich vom Gesetz gestattet. Eine Rechtfertigung folgt insbes. nicht aus § 6b Abs. 1 BDSG. Die Vorschrift regelt nur die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume und findet auf Videoüberwachungen am Arbeitsplatz jedenfalls dann keine Anwendung,

wenn dieser nicht öffentlich zugänglich ist.

Die Videoüberwachung ist nicht durch eine Notwehrsituation oder eine notwehrähnliche Lage gerechtfertigt. Allerdings folgt schon aus § 227 Abs. 1 BGB, dass eine durch Notwehr gebotene Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht widerrechtlich wäre. Zulässig ist nach § 227 Abs. 2 BGB diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren. Selbst wenn hier eine derartige **Notwehrsituation unterstellt** würde, **wäre die Verteidigung aber nur gegenüber dem Angreifer und nicht gegenüber der ganz überwiegend „unschuldigen“ Belegschaft zulässig.**

Die Videoüberwachung ist der Arbeitgeberin nicht allein aufgrund ihres Hausrechts gestattet.

In einem Arbeitsverhältnis gilt dies nicht. Hier hat einerseits **der Arbeitnehmer** die vertragliche Pflicht, sich an dem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufzuhalten, um dort seine geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen. Es besteht für ihn gerade **nicht die Möglichkeit, sich der Überwachung durch Verlassen der überwachten Räumlichkeiten zu entziehen.** Schon deshalb kann in seinem Verbleiben keine Einwilligung gesehen werden. Andererseits ist aber auch der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer vertragsgemäß zu beschäftigen. Sein Hausrecht – i.S. der freien Verfügungsmöglichkeit über die von ihm besessenen Räumlichkeiten – unterliegt insoweit Einschränkungen. Er muss im Rahmen des Arbeitsverhältnisses das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer beachten und kann – solange sich Arbeitnehmer zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung in den Betriebsräumen aufhalten – die Videoüberwachung nicht allein damit rechtfertigen, es handele sich um „seine“ Räumlichkeiten.

Die in dem Einigungsstellenspruch vorgesehenen dauerhaften Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer sind nicht durch überwiegende

schutzwürdige Interessen der Arbeitgeberin und der Postkunden gerechtfertigt. Allerdings haben beide ein rechtlich geschütztes Interesse an der Sicherheit des Postverkehrs und damit daran, dass – auch – im Briefzentrum B. keine Briefsendung abhanden kommen oder Inhaltsverluste auftreten (a). Auch erscheint die vorgesehene Videoüberwachung grundsätzlich geeignet, Mitarbeiter des Briefzentrums davon abzuhalten, dort Diebstähle zu begehen, sowie etwaige Straftäter zu überführen (b). Zugunsten der Arbeitgeberin mag auch von der Erforderlichkeit der Maßnahme ausgegangen werden (c). Der gebetenen Verhältnismäßigkeitsprüfung hält die Regelung jedoch nicht stand (d).

(a) Das rechtlich geschützte Interesse der Arbeitgeberin daran, dass die von ihr beförderten Briefsendungen möglichst nicht abhanden kommen, beschädigt werden oder Inhaltsverluste erleiden, ergibt sich schon aus § 39 Abs. 2 Satz 1 PostG, der sie zur Wahrung des durch Art. 10 Abs. 1 GG gewährleisteten Postgeheimnisses verpflichtet.

(b) Die in dem Einigungsstellenspruch vorgesehene Videoüberwachung erscheint sowohl zur Prävention von Diebstählen als auch zur Ergreifung und Überführung etwaiger Täter grundsätzlich geeignet.

(c) Zugunsten der Arbeitgeberin mag unterstellt werden, dass die Überwachung auch erforderlich ist.

(d) Der in dem Einigungsstellenspruch vorgesehene Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer hält jedenfalls einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht stand.

(1) Das Gewicht der Gründe für einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer ist allerdings durchaus beachtlich. Die Arbeitgeberin hat ein erhebliches Interesse daran, dass die ihr anvertrauten Briefsendungen nicht abhanden kommen oder Inhaltsschädigungen erleiden.

Auch stellt das von ihr zu schützende Postgeheimnis ihrer Kunden ein hohes Rechtsgut dar. Diese Interessen können unter engen Voraussetzungen – insbes. im Rahmen eines konkreten Verdachts oder einer konkreten Bedrohung – für einen überschaubaren Zeitraum die Interessen der Arbeitnehmer an der Beachtung ihres Rechts am eigenen Bild und der informationellen Selbstbestimmung überwiegen.

(2) Unter den konkreten Umständen des Streitfalls reichen die Interessen der Arbeitgeberin aber nicht aus, um den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer zu rechtfertigen.

Das Vorliegen einer besonderen Gefährdungslage im Briefzentrum B. hat die Arbeitgeberin nicht dargetan.



Aus der Rechtsprechung

1. Die Rahmengesetzgebung des Bundes ist auf inhaltliche Konkretisierung und Gestaltung durch die Länder angelegt. Den Ländern muss ein eigener Bereich politischer Gestaltung von substantiellem Gewicht bleiben.
2. Ein Ausnahmefall i.S. von Art. 75 Abs. 2 GG liegt vor, wenn die Rahmenvorschriften ohne die in Einzelheiten gehenden oder unmittelbar geltenden Regelungen verständigerweise nicht erlassen werden könnten, diese also schlechthin unerlässlich sind.

BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 27. 7. 2004 – 2 BvF 2/02 -

Art. 70 GG regelt die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern für die Gesetzgebung. Abs. 1 der Vorschrift legt eine **Regel-Ausnahme-Verhältnis** zu Gunsten der Länder fest (vgl. BVerfGE 106, 62, 143 [= DVBl. 2003, 44]). Danach haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit dem Bund nicht Gesetzgebungsbefugnisse verliehen sind. Der **Bund besitzt damit nur die Gesetzgebungskompetenz in den ihm ausdrücklich zugewiesenen Sachgebieten**: die unbenannten sonstigen Materien liegen in der Zuständigkeit der Länder.

Bei der Rahmengesetzgebung nach Art. 75 GG handelt es sich neben der ausschließlichen und der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz um eine dritte selbstständige Art der Bundesgesetzgebung. Schon aus der Systematik der im VII. Abschn. des GG enthaltenen Vorschriften folgt, dass die **Kompetenz des Bundes zum Erlass von Rahmenvorschriften inhaltlich begrenzter sein muss** als im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (vgl. BVerfGE 4, 115, 128). Während dort eine Zurückhaltung des Bundes prinzipiell fakultativer Natur ist, beschränkt Art. 75 GG den Bund obligatorisch auf einen Rahmen. Die Gesetzgebungsbefugnis der Länder bleibt in den Sachbereichen des Art. 75 Abs. 1 GG – anders als im Fall des Art. 74 GG – erhalten.

Art. 75 GG ist auf kooperative Gesetzgebung von Bund und Ländern angelegt. Das GG begrenzt die Bundeskompetenz zur Gesetzgebung im Interesse eines föderativ verstandenen Gesamtwohls mit der Folge, dass der Gesetzgebungsgegenstand dem Bunde nur begrenzt zur Gestaltung offen steht und er deshalb nicht bis in die Einzelheiten gehend regeln darf.

Schon die von Art. 75 GG gewollte Parallelität der Gesetzgebung schränkt den Bund in seinem Regelungsvorhaben ein. Für die in Art. 75 Abs. 1 GG genannten Sachgebiete sind sowohl der Bund als auch die Länder zur Gesetzgebung zuständig. Eine Rahmengesetzgebung des Bundes schließt die Landesgesetzgebung nicht aus, sondern setzt im Gegenteil ein entsprechendes Tätigwerden des Landesgesetzgebers zur Ausfüllung der Rahmenvorschriften voraus. Art. 75 Abs. 3 GG verpflichtet die Länder ausdrücklich, innerhalb einer vom Rahmengesetz zu bestimmenden angemessenen Frist die erforderlichen Landesgesetze zu erlassen.

Für die Rahmengesetzgebung ist kennzeichnend, dass sie auf **inhaltliche Konkretisierung und Gestaltung durch die Länder angelegt** ist, dass also die grundsätzlich bestehende Länderkompetenz zur Gesetzgebung erhalten bleibt, aber durch eine Rahmenvorgabe des Bundes begrenzt wird. Rahmen-

vorschriften des Bundes müssen der Ausfüllung durch Landesgesetzgebung fähig und ihrer bedürftig sein. Rahmengesetze zu den in Art. 75 Abs. 1 GG aufgezählten Materien dürfen nur inhaltlich beschränkte Gesetze sein. Sie müssen der ergänzenden Gesetzgebung der Länder substantielle Freiräume lassen, damit diese politisch selbstverantwortlich Recht setzen können. Die Rahmengesetzgebung setzt deshalb – auch ohne die Einschränkung in Abs. 2 – immer voraus, dass das, was den Ländern in eigener Verantwortung und mit eigenem politischen Gestaltungswillen zu regeln bleibt, von substantiellem Gewicht ist.

Rahmenvorschriften des Bundes richten sich in erster Linie an den Landesgesetzgeber, was mit der Klarstellung in Art. 75 Abs. 1 GG (»für die Gesetzgebung der Länder«) durch das 42. GGÄndG vom 27.10.1994 (BGBl. I. S. 3146) noch einmal hervorgehoben worden ist. Durch diesen ergänzenden Hinweis auf die Gesetzgebung der Länder wird betont, dass es grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fällt, den vom Bund vorgegebenen Rahmen mit ihrer Gesetzgebung auszufüllen. Vorbehaltlich der Ausnahmen in Abs. 2 sollen Rahmenvorschriften nur noch an die Gesetzgebung der Länder adressiert werden und nicht mehr unmittelbar den Bürger bindendes Recht setzen dürfen.

Die Landesvorschriften haben sich in den vom Bund gegebenen Rahmen **einzupassen**. Allerdings muss der legislative Rahmen des Bundes dem Land die Möglichkeit lassen, die Sachmaterie entsprechend den besonderen Verhältnissen des Landes zu regeln. Die Länder müssen die ihnen zur Regelung überlassenen Sachgebiete nicht notwendig einheitlich ordnen (vgl. BVerfGE 30, 90, 103). Der Landesgesetzgeber kann Raum für Willensentscheidungen in der sachlichen Rechtsgestaltung beanspruchen, er darf nicht darauf beschränkt werden, nur zwischen engen vorgegebenen rechtlichen Möglichkeiten zu wählen (vgl. BVerfGE 4, 115, 129 f.) oder gar wie eine nachgeordnete Instanz lediglich eine Bundesregelung zu exekutieren.

Der Begriff **Rahmen** soll verdeutlichen, dass für die Länder innerhalb des Regelungsbereichs ein **normativer Spielraum** verbleiben muss. **Ein Rahmen** ist nur dann gegeben, wenn er prinzipiell auf die Ergänzung durch Landesnormen angelegt ist. Lässt das Gesetz den Ländern keinen Freiraum zur Ausfüllung des Rahmengesetzes und gibt es den Weg, um zum gesetzgeberischen Ziel zu gelangen, im Einzelnen verbindlich vor, so hat der Bund mehr als den **Rahmen** bestimmt. und zwar selbst dann, wenn er diesen Weg nicht ausdrücklich beschreibt. Der Bund darf zwar die Richtung vorgeben und die Grenzen der Gestaltungsfreiheit der Länder normieren. Eine Vollregelung eines unter Art. 75 GG fallenden Bereiches ist jedoch ausgeschlossen. Eine Vollregelung liegt auch dann vor, wenn das Gesetz eine Regelungslücke enthält, die sich durch Auslegung des Rahmengesetzes selbst nur auf eine bestimmte Auslegung des Rahmengesetzes selbst nur auf eine bestimmte Art und Weise schließen lässt. Die Lücke muss also auf verschiedene Weise und nur durch den Landesgesetzgeber geschlossen werden können.

Rahmenvorschriften dürfen nach Art. 75 Abs. 2 GG in **Einzelheiten gehende oder unmittelbar anwendbare Regelungen nur in begründeten Ausnahmefällen** enthalten. Diese Einschränkung hat der verfassungsändernde Gesetzgeber durch die Novellierung des Art. 75 GG besonders hervorgehoben und damit die Position der Länder bei der Rahmengesetzgebung des Bundes gestärkt.

Der mit dem ÄndG von 1994 eingefügte Art. 75 Abs. 2 GG zur **Sicherung des Rahmencharakters** (so die Überschrift zu Nr. 14 – Art. 75 Abs. 2 GG – im Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission, BT-Drucks. 12/6000, S. 36) will die Befugnis des Bundesgesetzgebers zu erschöpfenden (Teil-)Regelungen beschränken. Damit unterliegt die Rahmengesetzgebung nunmehr verschärften Anforderungen. Letztendlich sollen es die Länder sein, die den vom Bund vorgegebenen Rahmen mit ihrer Gesetzgebung auszufüllen haben. Vorbehaltlich der in Art. 75 Abs 2 GG festgelegten Ausnahmen sollen Rahmenvorschriften nur noch an die Gesetzgebung der Länder adressiert

werden und nicht mehr detailliertes oder unmittelbar bindendes Recht setzen. Mit diesem Ziel des verfassungsändernden Gesetzgebers ist es nicht vereinbar, wenn eine nach Art. 75 Abs. 2 GG in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelung nur die Grenze desjenigen wahrt, was vor der GG-Änderung 1994 nach Art. 75 GG a. F. verfassungsrechtlich gestattet war. Vielmehr muss eine **ausnahmsweise unumgängliche Vollregelung** deutlicher als bisher in der Reichweite begrenzt sein, wenn der Rahmencharakter des Bundesgesetzes gewahrt bleiben soll.

Bei der Auslegung des Begriffs **Ausnahmefall** in Art. 75 Abs. 2 GG muss vor dem Hintergrund der Verfassungsänderung berücksichtigt werden, dass die Rahmenvorschriften des Bundesgesetzgebers nunmehr in besonderer Weise eine eigenständige gesetzgeberische Gestaltung durch den Landesgesetzgeber ermöglichen sollen. Art. 72 Abs. 2 GG insoweit analog heranzuziehen, ist mit der Systematik des Art. 75 Abs. 2 GG nicht vereinbar. Ob eine bundesgesetzliche Rahmenregelung i.S. von Art. 72 Abs. 2 GG erforderlich ist, ist im Rahmen des Art. 75 Abs. 1 GG festzustellen; ist dies der Fall, muss das Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Art. 75 Abs. 2 GG eigenständig geprüft werden. Die Erforderlichkeit eines Rahmengesetzes i.S. von Art. 72 Abs. 2 GG ist nicht ohne weiteres deckungsgleich mit einem Ausnahmefall i.S. von Art. 75 Abs. 2 GG.

Art. 72 Abs. 2 GG bindet die Gesetzgebungskompetenz des Bundes an bestimmte materielle Voraussetzungen. Obwohl Rahmenvorschriften des Bundes die gesetzgebende Gewalt der Länder weit weniger verdrängen als dies bei Ausnutzung einer Gesetzgebungsbefugnis nach Art. 74 oder Art. 74 a GG der Fall ist, dürfen bei der Rahmengesetzgebung des Bundes nach Art. 75 GG an das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG keine geringeren Anforderungen gestellt werden als bei der konkurrierenden Gesetzgebung.

Die Neufassung von Art. 72 Abs. 2 GG durch das 42. GGÄndG vom 27.10.1994 (BGBl. I S. 3146), durch welche die Voraussetzungen und der Umfang der Bundeskompetenz eingeschränkt worden sind, wirkt sich daher aufgrund der Verweisung in Art. 75 Abs. 1 GG auch auf die Zulässigkeit der Rahmengesetzgebung aus. Art. 72 Abs. 2 GG macht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes von einem Erforderlichkeitskriterium abhängig, das der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Die Erforderlichkeitsklausel unterscheidet alternativ drei mögliche Ziele als Voraussetzung zulässiger Bundesgesetzgebung. Deren Konkretisierung muss sich am Sinn der besonderen bundesstaatlichen Integrationsinteressen orientieren (vgl. BVerfGE 106, 62, 143). Danach ist eine bundesgesetzliche Regelung nur insoweit **erforderlich**, als ohne sie gleichwertige Lebensverhältnisse nicht hergestellt oder die im gesamtstaatlichen Interesse stehende Rechts- oder Wirtschaftseinheit nicht gewahrt werden kann.

Das **Erfordernis der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse** ist nicht schon dann erfüllt, wenn es lediglich um das Inkrafttreten bundeseinheitlicher Regelungen oder um eine Verbesserung der Lebensverhältnisse geht. **Das bundesstaatliche Rechtsgut gleichwertiger Lebensverhältnisse ist vielmehr erst dann bedroht und der Bund erst dann zum Eingreifen ermächtigt, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet.**

Das Tatbestandsmerkmal Wahrung der Rechtseinheit kann nicht so verstanden werden, dass die Setzung bundeseinheitlichen Rechts stets erforderlich wäre. Unterschiedliche Rechtslagen für die Bürger sind notwendige Folgen des bundesstaatlichen Aufbaus. Auf allen in Art. 74 und Art. 75 GG genannten Gebieten lässt das GG eine Rechtsvielfalt prinzipiell zu. Einheitliche Rechtsregeln können in diesen Bereichen aber erforderlich werden, wenn ei-

ne **unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts** u. U. erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit **unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr erzeugen kann**. Um dieser sich unmittelbar aus der Rechtslage Bedrohung von Rechtssicherheit und Freizügigkeit im Bundesstaat entgegen zu wirken, kann der Bund eine bundesgesetzlich einheitliche Lösung wählen.



Aus der Rechtsprechung

Gesetzentwurf: Fünf Direktmandate zur Aushebung der Fünf-Prozent-Hürde erforderlich

Die Union will erreichen, dass eine Partei, die die Fünf-Prozent-Hürde nicht erreicht hat, nur dann in den Bundestag einziehen darf; wenn sie fünf; anstatt nach bisherigem Recht drei – Direktmandate gewonnen hat. Einen entsprechenden Gesetzesentwurf haben CDU und CSU am 24.02.2005 in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 15/4718).

Verletzung der Wahlrechtsgleichheit

Zur Begründung ihres Gesetzesentwurfes führt die Union an, es bestehe derzeit kein Gleichgewicht zwischen der Hürde der Fünf-Prozent-Klausel und der so genannten Grundmandatsklausel. Dies liege vor allem daran, dass infolge der Wiedervereinigung die Zahl der Wahlkreise deutlich gestiegen sein. Bei der Wahl 1998 beispielsweise hätten mit rund 180.000 Erststimmen (etwa 0,6 Prozent der Stimmen) drei Wahlkreismandate und damit die Einbeziehung aller Zweitstimmen in die Sitzverteilung im Bundestag gewonnen werden können. Demgegenüber seien 2.355.288 Zweitstimmen erforderlich, um das Fünf-Prozent-Quorum zu erreichen. Dieser Unterschied stelle einen Verstoß gegen die Wahlrechtsgleichheit dar.

Zweiter Gesetzentwurf zur Wertung von Zweitstimmen

Mit einem weiteren Gesetzentwurf (BT-Drs. 15/4717) wollen CDU und CSU eine ihrer Meinung nach bestehende Lücke im Bundeswahlgesetz stopfen: Zweitstimmen eines Kandidaten sollen künftig nicht gewertet werden, wenn dieser über die Erststimmen ein Direktmandat erringt, seine Partei aber an der Fünf-Prozent-Hürde scheitert.

Union: Keine Gleichheit des Erfolgswertes

Verwiesen wurde auf die Wahl 2002, gegen die die Fraktion der Union bereits Verfassungsbeschwerde eingelegt hat. In zwei Berliner Wahlkreisen seien Erststimmenbewerber erfolgreich gewesen, deren Partei die Fünf-Prozent-Hürde nicht überschritten habe. Um die Gleichheit des Erfolgswertes zu gewährleisten, hätten die Zweitstimmen der entsprechenden Wahlzettel nach Meinung der Union nicht gezählt werden dürfen. SPD, FDP und Grüne sehen keinen Handlungsbedarf, solange das Bundesverfassungsgericht noch nicht über die Beschwerde der CDU/CSU entschieden hat.

Hinweis:

Die Gesetzentwürfe (BT-Drs. 15/4718 und BT-Drs. 15/4717) finden Sie auf der Internetseite des Bundestages als pdf-Datei hinterlegt.



Aus der Rechtsprechung

BGH: Verknüpfung eines als Tatsachenbehauptung anzusehenden Zitats mit eigener Stellungnahme kann Meinungsäußerung sein

Die Wiedergabe eines als Tatsachenbehauptung anzusehenden Zitats kann in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG falle, wenn es mit der eigenen Auffassung des Äußeren verknüpft ist und sich die Aussage in ihrer Gesamtheit betrachtet als Meinungsäußerung darstellt. dies entschied der Bundesgerichtshof und verneinte damit den von der Klägerin behaupteten Anspruch auf Unterlassung einzelner in einer Abhandlung des Beklagten enthaltenen Äußerungen.

(Urteil vom 16.11.2004; Az.: VI ZR 298/03, NJW 2005, 279)

Sachverhalt

Geklagt hatte eine Aktiengesellschaft, die unter anderem Musterverfahren finanziert, in denen Kapitalanleger Schadensersatzansprüche gegen Banken wegen angeblich mangelnder Beratung bei Immobiliengeschäften geltend machen. Der Beklagte ist Rechtsanwalt und vertritt Mandanten, die an der Vermittlung der betreffenden Immobiliengeschäfte beteiligt waren. Unter dem Titel „Das Interesse an der Lüge – auch im Zivilrecht?“ verfasste er eine Ab-

handlung, die er an verschiedene Empfänger sandte, darunter Landgerichte, Staatsanwaltschaften, die Bundesnotarkammer, Redaktionen von Wirtschaftszeitschriften und eine betroffene Bank. Über die Klägerin hieß es darin, die öffentliche Resonanz sei gemischt; ein Brancheninformationsdienst habe das Prozessfinanzierungsmodell der Klägerin als Bauernfängerei bezeichnet und hiermit gerade im Fall der Klägerin Recht. Die Klägerin begehrte die Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung seiner Äußerungen und war hiermit in erster und zweiter Instanz erfolgreich. Erst der BGH wies die Klage ab.

Er gab dem Beklagten darin Recht, dass das Berufungsgericht seine Äußerung, der Brancheninformationsdienst habe das Prozessfinanzierungsmodell der Klägerin als Bauernfängerei bezeichnet, nicht als Tatsachenbehauptung hätte bewerten dürfen. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung einzustufen sei, sei ihr vollständiger Aussagegehalt zu ermitteln. Insbesondere dürften aus einer komplexen Äußerung nicht Sätze oder Satzteile mit tatsächlichem Gehalt herausgegriffen werden und als unrichtige Tatsachenbehauptung untersagt werden, wenn die Äußerung nach ihrem Gesamtzusammenhang in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG fallen könne.

Isolierte Betrachtungsweise wird dem Aussagegehalt nicht gerecht

Das Berufungsgericht habe zwar die betreffende Äußerung des Beklagten insgesamt wiedergegeben, aber nur deren ersten Teil, der einen tatsächlichen Gehalt aufweise, gewürdigt, so die Karlsruher Richter. Diese Aufspaltung führe zu einer isolierten Betrachtungsweise, die den Aussagegehalt der gesamten Äußerung nicht erfasse. Hierfür müsse vielmehr auch der zweite sich anschließende Halbsatz gewürdigt werden, welcher „und hat gerade im Fall ... (der Klägerin) Recht damit“ gelautet habe. Dieser Halbsatz gebe nicht

nur die Auffassung des Beklagten wieder. Durch die Bezugnahme auf den ersten Satzteil mache er sich vielmehr auch den Inhalt des von ihm dort wiedergegebenen Zitats zu eigen. Er setze dieses Zitat gezielt ein, um seiner eigenen Meinungsäußerung durch den Hinweis auf die übereinstimmende Meinung eines Dritten ein größeres Gewicht zu verleihen. Durch die Verknüpfung des Zitats mit der Wiedergabe der eigenen Auffassung des Äußernden stelle sich die Aussage in ihrer Gesamtheit betrachtet als ein Zusammenspiel von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung dar.

Bezeichnung als Bauernfängerei keine Schmähkritik

Eine Meinungsäußerung dar, die grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG falle. Bei der Abwägung zwischen den Rechten der Klägerin und der Meinungsfreiheit des Beklagten gaben die Richter letzterer den Vorrang. Die streitige Äußerung stelle weder eine Schmähkritik dar, noch sei sie aus sich heraus oder in dem von dem Beklagten geschaffenen Kontext ehrenrührig, so der BGH.

Weiterführende Hinweise:

BGH, Äußerungen eines Rechtsanwalts außerhalb eines Gerichtsverfahrens und Ehrenschutz, NJW 2005, 279

BGH, Wertende Kritik an gewerblicher Leistung eines Wirtschaftsunternehmens – Schadensersatz, NJW 2002, 1192

BGH, Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung - Gesamtzusammenhang, NJW 1997, 2513

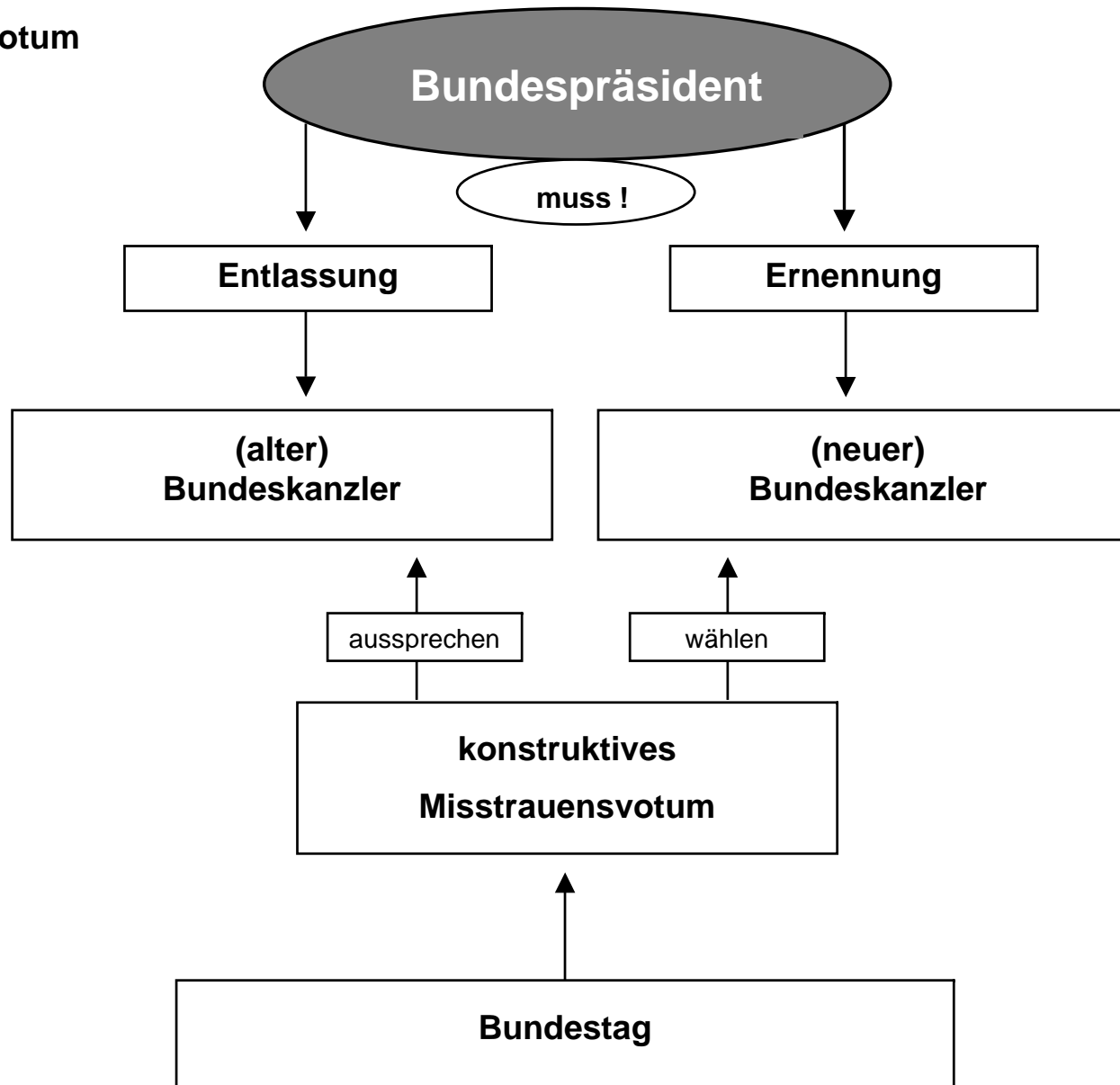
BVerfG, Begriff der Tatsachenbehauptung, NJW 1992, 1439



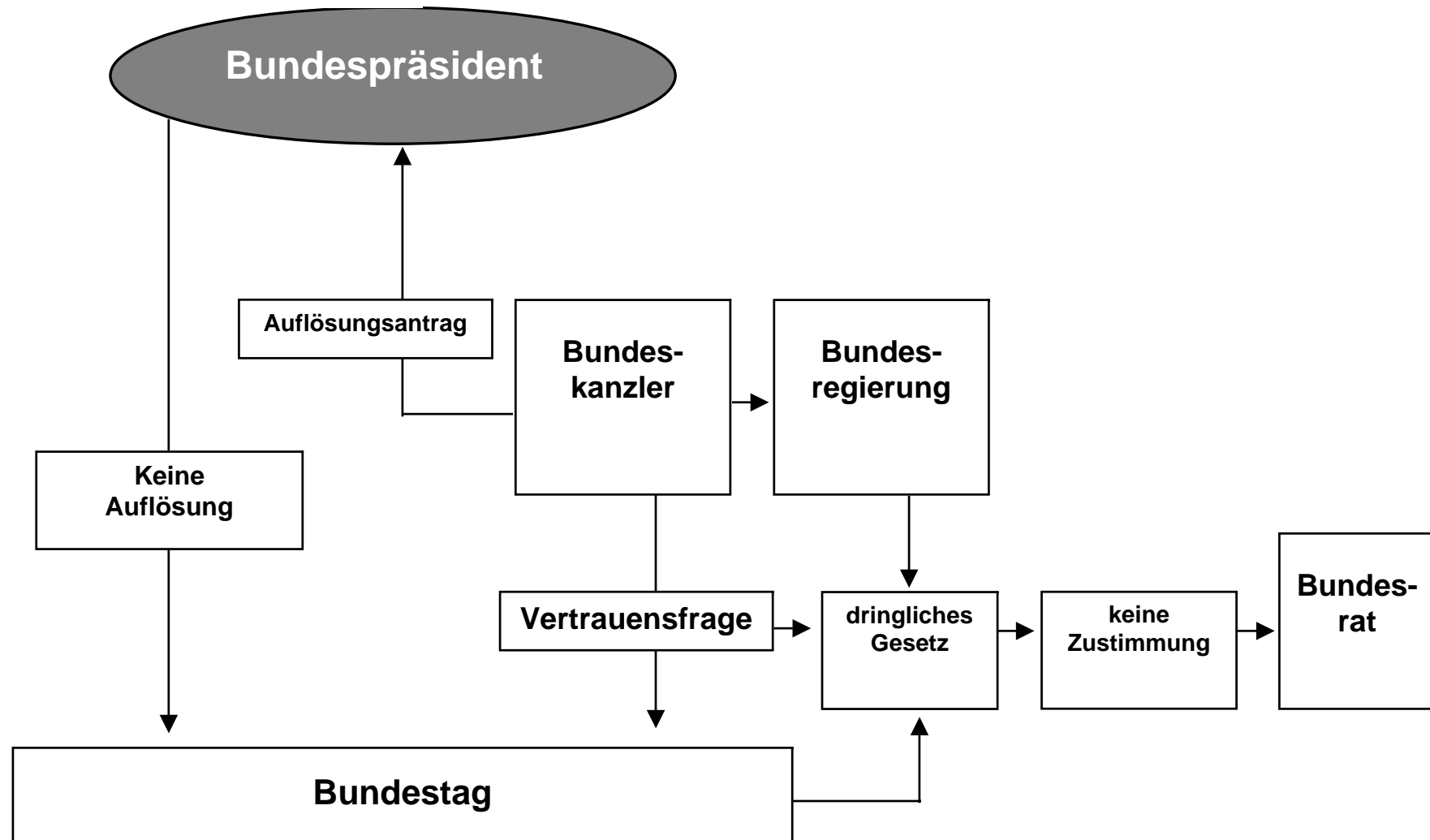
EuGH zu Ausländer und Gebietsfremde diskriminierenden Eintrittsgelder bei öffentlichen Museen in Italien

Nach Ansicht des EuGH hat die italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 12 und 49 EG verstoßen, dass sie Tarifvorteile für den Zugang zu öffentlichen Museen, Denkmälern, Galerien, antiken Ausgrabungsstätten sowie Parkanlagen und Gärten mit Denkmalcharakter ihren Staatsangehörigen oder den im Gebiet der die fragliche kulturelle Anlage betreibenden Stelle Ansässigen von mehr als 60 oder 65 Jahren vorbehalten hat und somit Touristen, die Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten sind, oder Gebietsfremde, die dieselben objektiven Altersvoraussetzungen erfüllen, von diesen Vorteilen ausgeschlossen hat. Eine solche Differenzierung stelle, so das Gericht, eine Diskriminierung von Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten dar (Urt. v. 16.1.2003 – Rs C-388/01).

**Misstrauensvotum
Art. 67 GG**

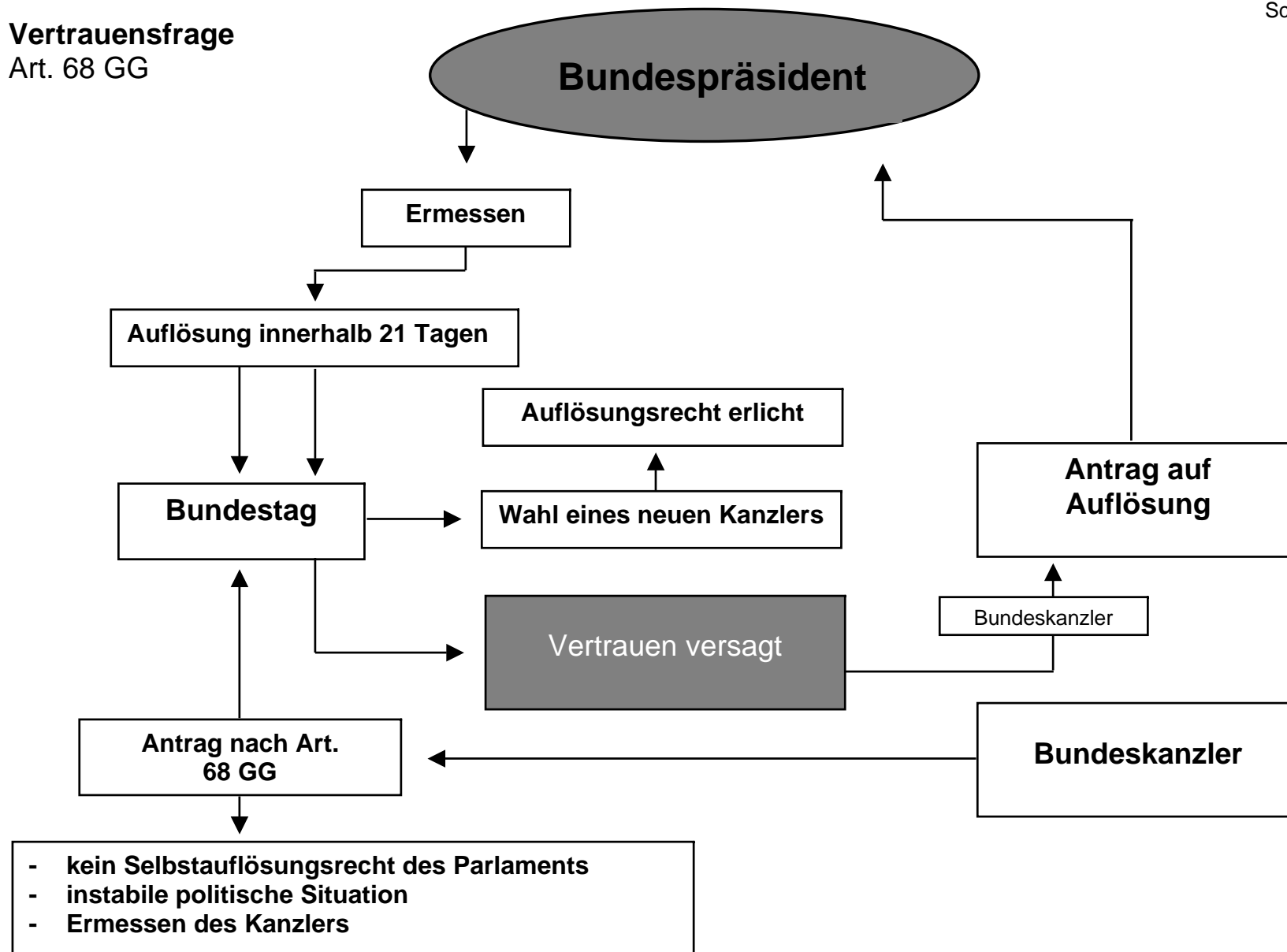


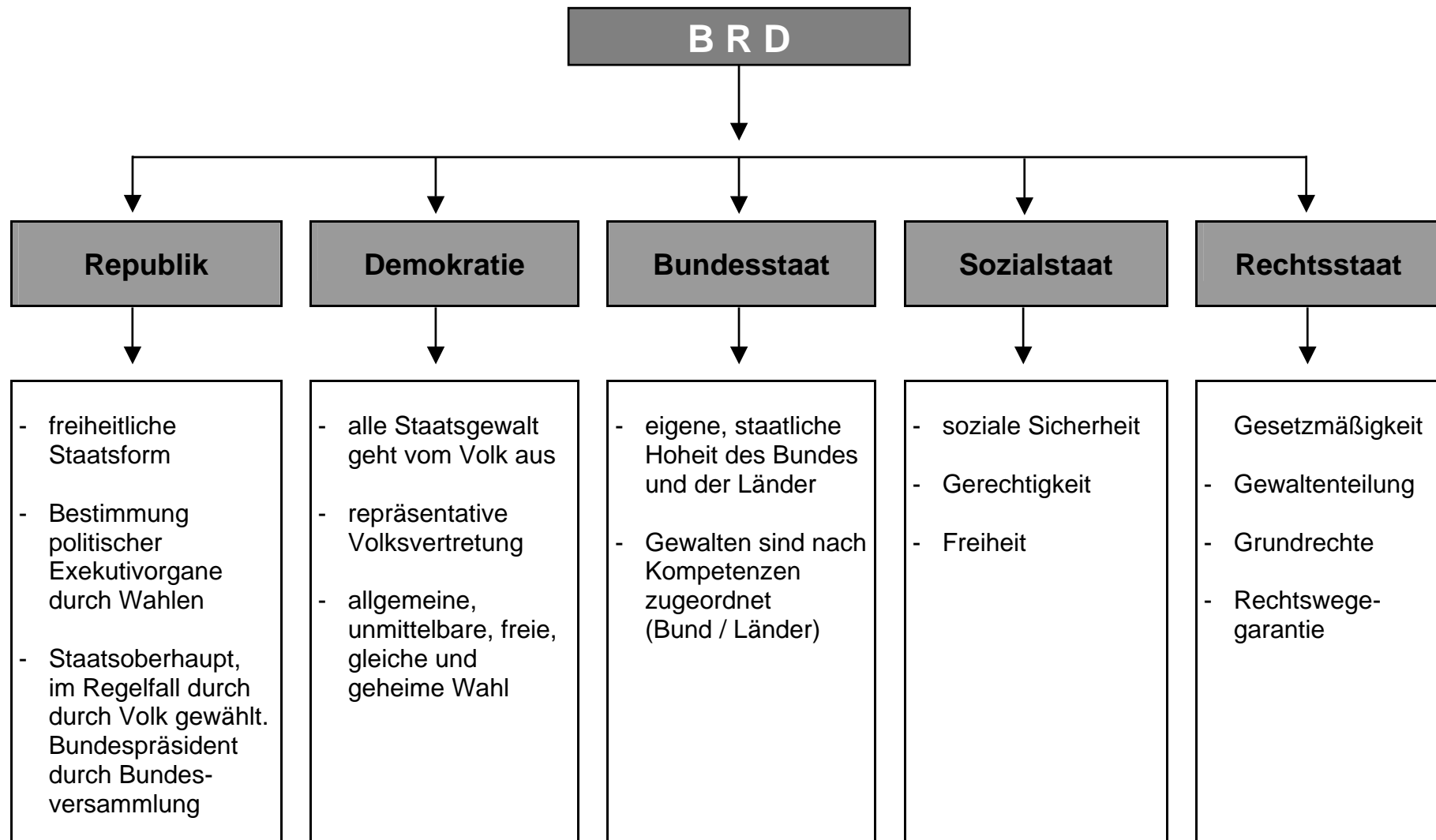
Gesetzgebungsnotstand Art. 81 GG

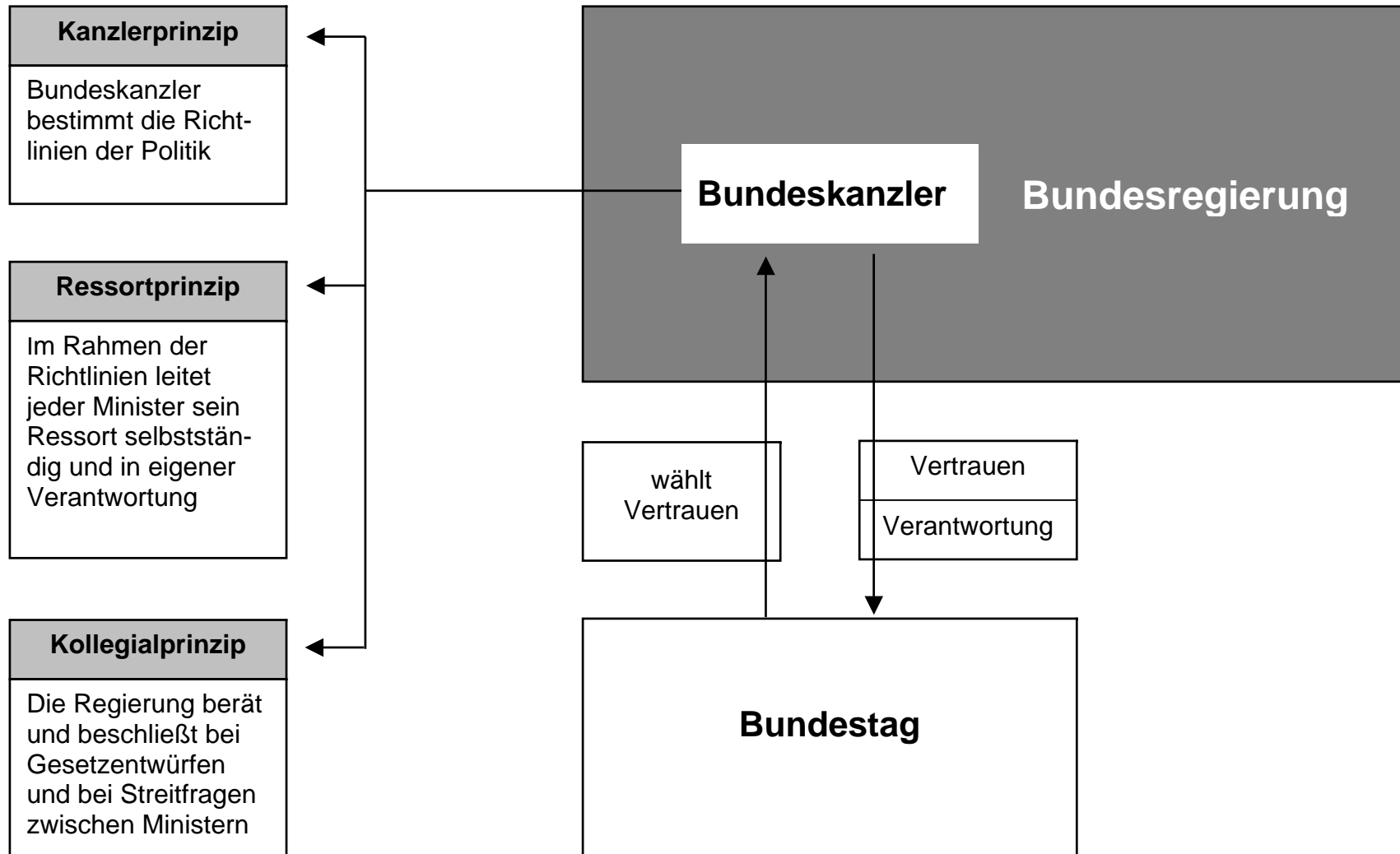


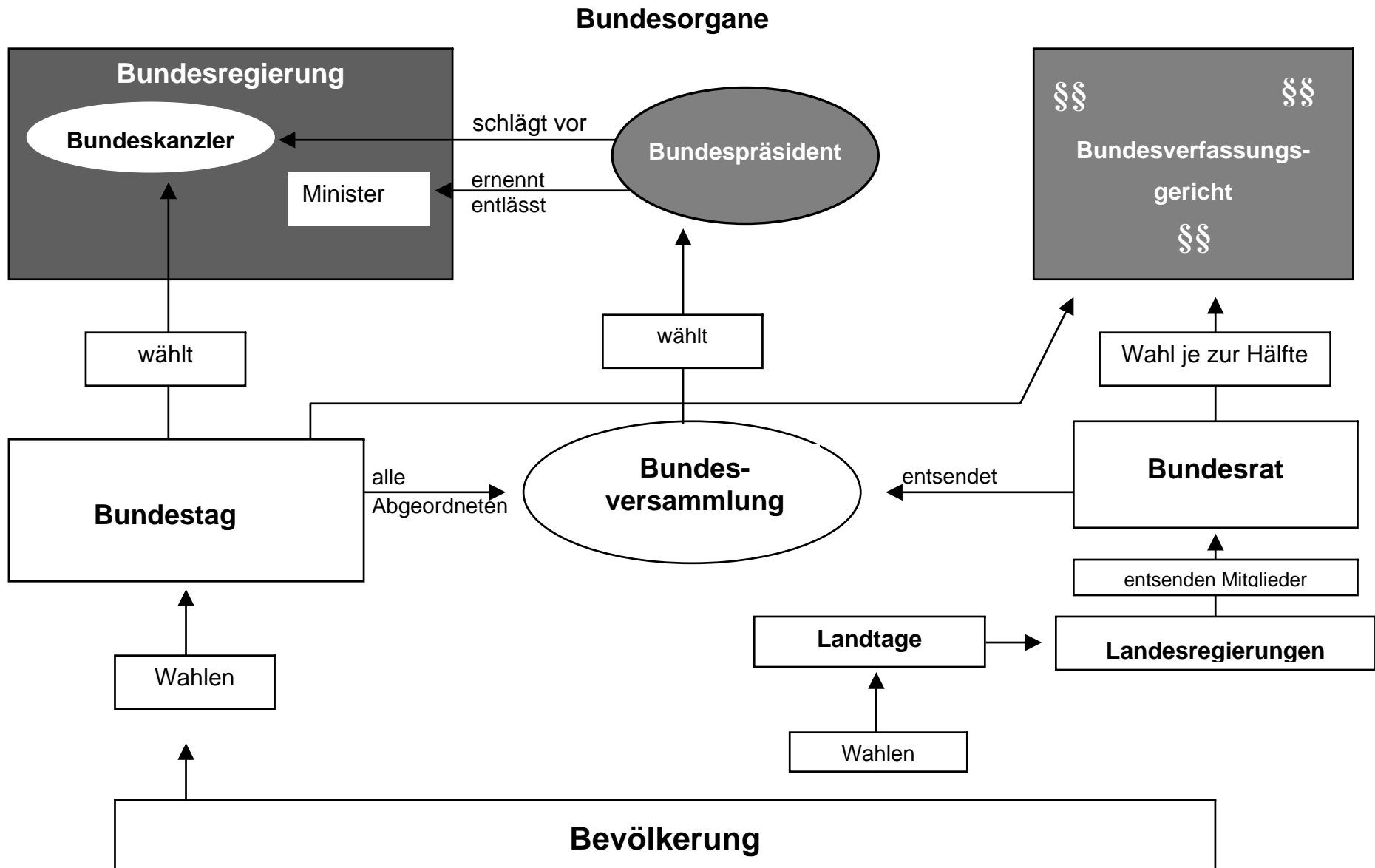
Vertrauensfrage

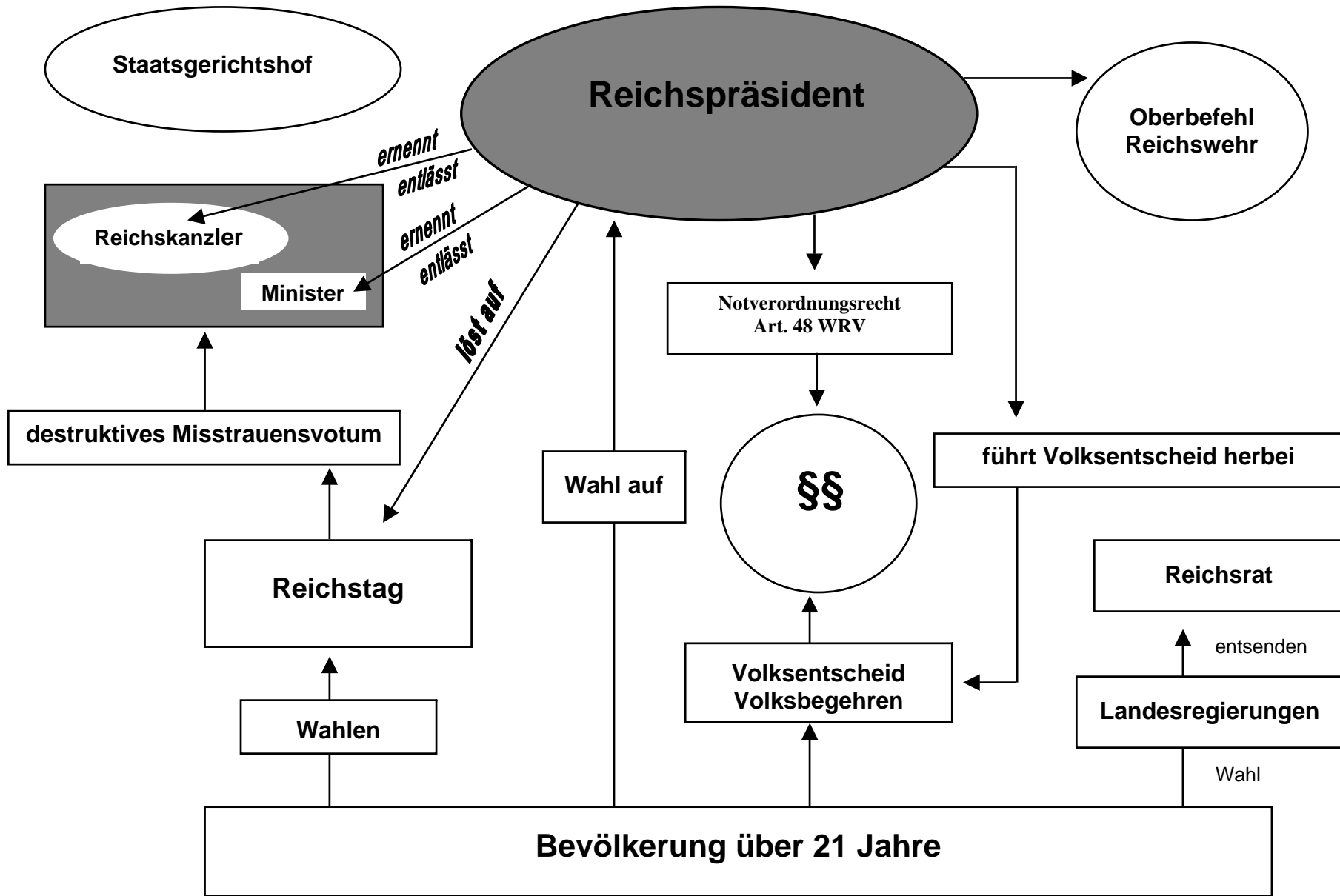
Art. 68 GG

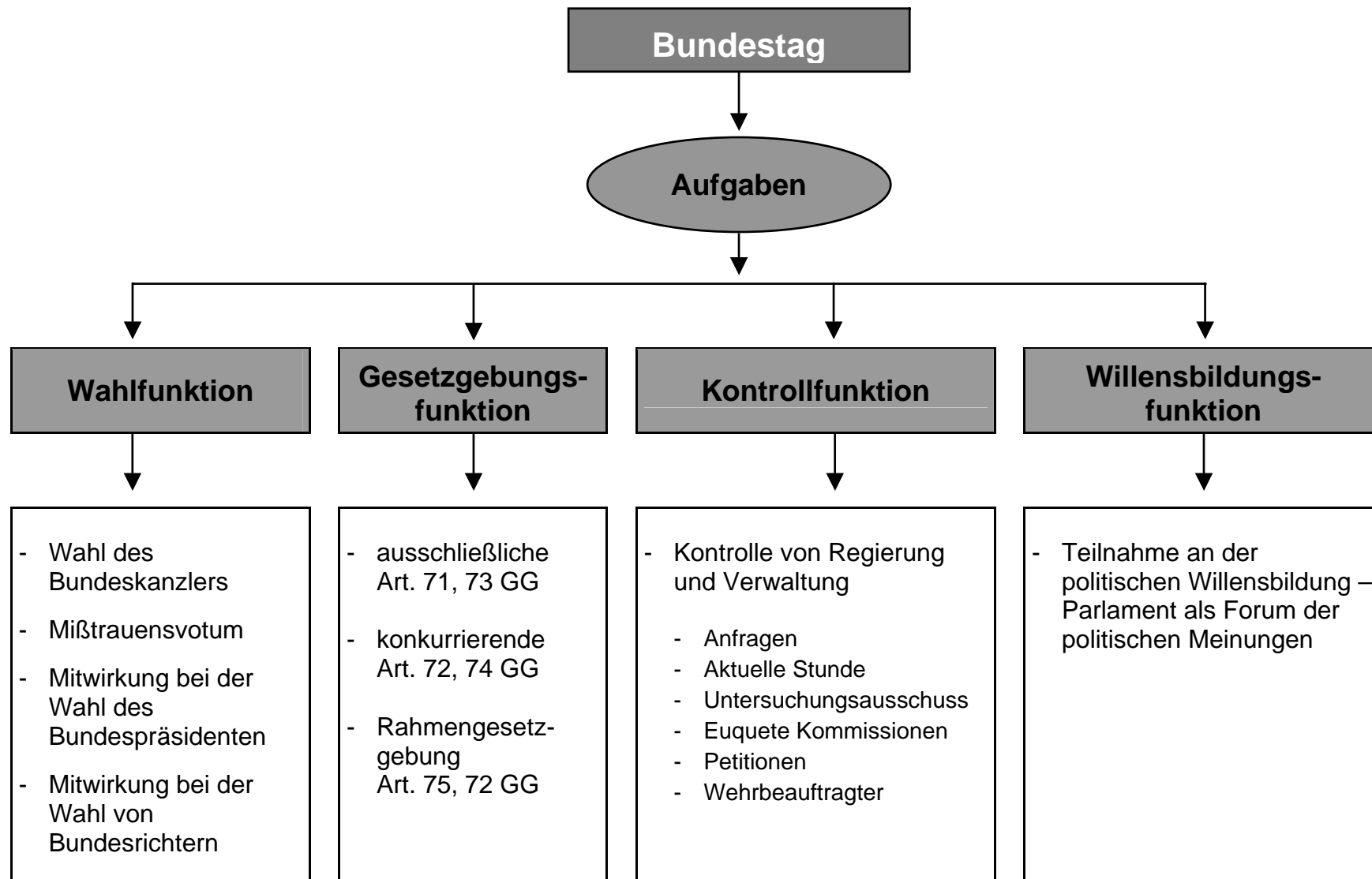












Der Bundespräsident: Wahl, Stellung und Aufgaben

